



Mit Freude zur Blasmusik.



STATUTEN 2023

(Statutenänderungen 2002, 2010, 2018)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen "Vorarlberger Blasmusikverband", kurz VBV genannt. Er hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der VBV verfolgt zum Wohle der Allgemeinheit nachstehende Ziele:
- a) Förderung und Unterstützung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zur Entwicklung ihrer musikalischen Qualität, zur Pflege der Blasmusik und des Brauchtums.
 - b) Förderung der musikalischen Breiten- bis zur qualitativen Spitzenarbeit in allen Zwischenstufen.
 - c) Förderung des Spektrums der Blasmusik von der Ensemblemusik bis zur Sinfonischen Blasmusik, von traditioneller über innovative Musikformen bis zur Uraufführung.
 - d) Förderung von Musik in Bewegung.
 - e) Förderung der Jugend- wie der Erwachsenenbildung im Rahmen der Verbands- und Vereinstätigkeiten.
 - f) Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Interessen und Ziele der Vorarlberger Blasmusikvereine.
 - g) Förderung der Vernetzung insbesondere mit anderen Kulturträgern in Vorarlberg, aber auch national und international.
 - h) Förderung von Forschungsprojekten zur Blasmusik in Vorarlberg.
 - i) Förderung von Stellenwert sowie Image der Blasmusik u. deren Mitglieder in der Öffentlichkeit.
 - j) Weiterentwicklung von Strukturen zur Realisierung der Vereinszwecke.
- 2) Die Tätigkeit ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01.10. bis zum 30.09. des folgenden Jahres.

§ 4 Mittel und Wege zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Erfüllung des Vereinszweckes wird angestrebt durch:

- Durchführung von Ausbildungskursen für Mitglieder und Organe.
- Abhaltung von Wertungsspielen.

- Beratung der Mitgliedsvereine in allen Fragen, die sich aus ihrer musikalischen Tätigkeit ergeben.
- Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen.
- Abschluss von Verträgen mit der AKM, Versicherungsanstalten und anderen Institutionen.
- Einbringung von Vorschlägen und Anträgen bei den zuständigen Behörden.
- Information der Öffentlichkeit über die Arbeit und Leistung der Vorarlberger Blasmusikvereine durch Presse, Rundfunk und Fernsehen oder eigene Publikationen.
- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Mitglieder der Österreichischen Blasmusikjugend in Vorarlberg.
- Nach den Statuten des Österreichischen Blasmusikverbandes bzw. nach der Geschäftsordnung der Österreichischen Blasmusikjugend sind dies alle jungen Menschen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, welche in einem Blasorchester aktiv musizieren bzw. für einen Blasmusikverein oder eine ähnlich organisierte Bläservereinigung in Ausbildung stehen sowie alle gewählten Jugendvertreter/innen und die anderen Jugendverantwortlichen der Leitungsgremien aller Ebenen.

§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus verbandseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen;
- Subventionen der öffentlichen Hand und Spenden.

§ 6 Mitglieder

1) Der VBV besteht aus:

- a)** ordentlichen Mitgliedern
- b)** unterstützenden Mitgliedern
- c)** Ehrenmitgliedern
- d)** außerordentlichen Mitgliedern

2) Ordentliche Mitglieder können nur Vorarlberger Blasmusikvereine oder ähnlich organisierte Bläservereinigungen vergleichbarer Art werden, die sich zum Vereinszweck des VBV bekennen.

3) Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen oder eine Personengemeinschaft werden, die den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen oder auf andere Weise die Erreichung des Vereinszweckes fördern.

4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezu wegen hervorragender Verdienste um den VBV ernannt werden.

5) Außerordentliche Mitglieder sind Auswahlblasorchester oder ähnlich organisierte, vereinsübergreifende Bläservereinigungen mit Sitz in Vorarlberg.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1)** Die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung über Antrag der Landesleitung.
- 2)** Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern (Bezeichnung: Ehrenlandesobmann, Ehrenlandeskapellmeister, Ehrenmitglied) erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag der Landesleitung. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der VBV vergeben kann.
- 3)** Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Landesleitung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1)** Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen, den Veranstaltungen des VBV beizuwohnen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- 2)** Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht besitzen die ordentlichen Mitglieder. Das passive Wahlrecht kann erst nach Erreichen der Volljährigkeit wahrgenommen werden.
- 3)** Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des VBV zu wahren, zu fördern, die Statuten zu beachten VBV-Statuten, Seite 3 und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
- 4)** Die ordentlichen Mitglieder (ausgenommen Schulkapellen) sind zur Zahlung der Beiträge und zur Erbringung anderer, von der Generalversammlung beschlossenen Leistungen, die unterstützenden Mitglieder jedoch nur zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- 5)** Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in die vom VBV abgeschlossenen Verträge mit der AKM oder anderen Institutionen aufgenommen zu werden.
- 6)** Die außerordentlichen Mitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und von der Erbringung anderer, von der Generalversammlung beschlossener Leistungen befreit.

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft

- 1)** Die Mitgliedschaft gemäß § 6 Absatz 1 erlischt:
 - a)** durch freiwilligen Austritt
 - b)** durch Ausschluss
 - c)** durch Tod bzw. Auflösung des Vereins.
- 2)** Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich an die Landesleitung erklärt werden.
- 3)** Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung über Antrag der Landesleitung wegen
 - a)** unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen des VBV schädigen.

- b)** Verletzung der Mitgliedspflichten.
 - c)** Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes als Blasmusikverein oder Bläsergruppe.
- 4)** Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes aus den im Abs. 3 angeführten Gründen erfolgt durch die Landesleitung.
- 5)** Der Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vereinsorgane

1) Der Vorarlberger Blasmusikverband hat folgende Organe:

- a)** Die Generalversammlung
- b)** Die Landesleitung
- c)** Das geschäftsführende Präsidium
- d)** Die Fachkreise: Landes-Blasmusikorganisation, Landes-Blasmusikkommission
Landes-Blasmusikjugend
- e)** Die Bezirksversammlungen
- f)** Die Bezirksleitungen aller Blasmusikbezirke Vorarlbergs
- g)** Die Rechnungsprüfer
- h)** Die Schlichtungsstelle
- i)** Das Schiedsgericht

2) Alle in diese gewählten bzw. berufenen Personen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ehrenamtlich aus. Spesen können in angemessenem Rahmen ersetzt werden. Lediglich dem Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt bezahlt werden.

§ 11 Generalversammlung

- 1)** Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. (Vereinsjahr § 3)
- 2)** Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Landesleitung oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen durchgeführt.
- 3)** Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens acht Tage vor dem Termin der Versammlung beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich eingebracht werden.
- 4)** Die Einberufung der Generalversammlung hat das geschäftsführende Präsidium durch schriftliche Einladung aller Mitglieder vorzunehmen. Die Einladungen für ordentliche Generalversammlungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung ergehen und haben die genaue Tagesordnung zu enthalten.

5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Landesobmann, im Falle seiner Verhinderung über Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums einer seiner Stellvertreter. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so hat das älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums den Vorsitz zu übernehmen.

6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder gemäß Abs.3 eingebracht wurden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

7) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung die Beschlussfähigkeit, so ist neu schriftlich einzuladen. Diese ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf eine Mindestanzahl von Mitgliedern.

8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zwei stimmberechtigte Vertreter zu der Generalversammlung zu entsenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als gefallen. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Die außerordentlichen Mitglieder haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht.

9) Die Wahl der Mitglieder der Landesleitung kann per Akklamation erfolgen. Die Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies der Vorgeschlagene selbst oder ein stimmberechtigter Delegierte verlangt.

§ 12 Obliegenheiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) die Wahl

des Landesobmannes und zweier stellvertretender Landesobmänner,
des Landeskapellmeisters und zweier stellvertretender Landeskapellmeister,
des Landesjugendreferenten und zweier stellvertretenden Landesjugendreferenten,
des Landesstabführers,
des Landesfinanzreferenten,
des Landesmedienreferenten,
des Landes-EDV-Referenten,
von Beiräten sowie
der Rechnungsprüfer.

b) die Enthebung der Personen nach lit a oder weiterer einzelner Landesleitungsmitglieder

c) Entgegennahme des Jahresberichtes.

d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer.

e) Festlegung des Termins und Art der Durchführung des Landesmusikfestes.

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und anderer Abgaben.

g) Festlegung der Bezirkseinteilung.

h) Beschlussfassung von Richtlinien über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenzeichen des VBV

i) Beschlussfassung über Anträge der Landesleitung und anderer Organe oder von ordentlichen Mitgliedern.

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes.
- l) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband.
- m) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern

§ 13 Die Landesleitung

- 1) Der Landesleitung gehören an.
 - a) der Landesobmann und die zwei stv. Landesobmänner
 - b) der Landeskapellmeister und die zwei stv. Landeskapellmeister
 - c) der Landesjugendreferent und die zwei stv. Landesjugendreferenten
 - d) der Landesstabführer
 - e) der Geschäftsführer (Schriftführer) – mit beratender Stimme
 - f) der Landesfinanzreferent
 - g) der Landesmedienreferent
 - h) der Landes-EDV-Referent
 - i) die Bezirksobmänner
 - j) die Bezirkskapellmeister
 - k) die Bezirksjugendreferenten
 - l) der Kapellmeister der Vorarlberger Militärmusik als beratender Beirat
 - m) die Ehrenlandesobmänner und Ehrenlandeskapellmeister als beratende Beiräte
 - n) die Beiräte

- 2) Die Amtsdauer der Landesleitung beträgt drei Jahre. Ausscheidende oder frühere Landesleitungsmitglieder können wiedergewählt werden.

- 3) Die Landesleitung tritt im Allgemeinen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal halbjährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann zeitgerecht und in geeigneter Form.

- 4) Auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Landesleitungsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen einer Woche eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

- 5) Den Vorsitz führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

- 6) Die Beschlussfähigkeit der Landesleitung ist gegeben, wenn alle Landesleitungsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 7) Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Landesleitungsmitglieder in Doppelfunktion haben nur ein Stimmrecht.**

- 8) Die Landesleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Ist das Landesleitungsmitglied auch im geschäftsführenden Präsidium vertreten, dann gilt der Rücktritt auch für dieses Gremium. Die Rücktrittserklärung ist an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Ein gemeinsamer Rücktritt der Landesleitung ist nur auf der Generalversammlung möglich.

9) Der Landesleitung steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Landesleitungsmitglieder, Vertreter ordentlicher Mitglieder oder Ehrenmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

10) Die Landesleitung ist dann neu zu wählen, wenn weniger als die Hälfte der ursprünglichen gewählten Mitglieder noch dabei sind.

§ 14 Aufgaben der Landesleitung

Die Landesleitung ist das Leitungsorgan des Verbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Sie ist in folgenden Angelegenheiten zur Entscheidung zuständig:

- a)** Festlegung des Arbeitsprogramms des VBV.
- b)** Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.
- c)** Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Tagesordnung der GV.
- d)** Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e)** Verwaltung des Verbandsvermögens.
- f)** Beschlussfassung von Richtlinien für Wertungsspiele auf Landesebene.
- g)** Kooptierung von Beiräten mit beratender Stimme.
- h)** Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern der Landesleitung und dem Verband.
- i)** Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern.
- j)** Bestellung des Geschäftsführers

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Landesleitungsmitglieder

1) Der Landesobmann ist der oberste Repräsentant des Vorarlberger Blasmusikverbandes, der den Verband insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen vertritt. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung sowie in den Sitzungen der Landesleitung, des geschäftsführenden Präsidiums und des Fachkreises Landes-Blasmusikorganisation. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der von den Organen des VBV gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Agenden zur selbständigen Erledigung an Landesleitungsmitglieder delegieren.

2) Dem Landeskapellmeister obliegt die Festlegung und Leitung des gesamten musikalischen Aufgabenbereiches des VBV. Er führt den Vorsitz im Fachkreis Landes-Blasmusikkommission.

3) Der Landesjugendreferent ist für alle Bereiche zuständig, die die Blasmusikjugend betreffen. Er arbeitet in allen Belangen mit dem Landeskapellmeister eng zusammen. Er führt den Vorsitz des Fachkreises Landes-Blasmusikjugend.

4) Dem Landesstabführer obliegen alle Bereiche, die das Stabführerwesen betreffen. Er unterstützt den Landeskapellmeister bei der Abwicklung der Bewerbe „Musik in Bewegung“. Die Einberufungen zu Sitzungen und Veranstaltungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Landeskapellmeister.

5) Der Landesfinanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

6) Dem Landesmedienreferenten obliegt die Koordinierung der gesamten internen und externen Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Er hat für zeitgemäße und öffentlichkeitswirksame Auswertung der Verbandstätigkeit zu sorgen. Er hat engen Kontakt mit dem jeweiligen Redakteur der vom VBV herausgegebenen Druckschriften zu pflegen.

7) Der Landes-EDV-Referent ist für die gesamten EDV-Angelegenheiten, insbesondere auch die technische Betreuung von EDV-Programmen und der Website des VBV zuständig. Er trägt dafür Sorge, dass der VBV den Mitgliedervereinen und den Funktionären stets einen guten Service in allen EDV-relevanten Themen bieten kann. Er unterstützt den Landesobmann hinsichtlich Datenschutzes.

8) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes sind im Allgemeinen vom Landesobmann und vom Geschäftsführer, sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt vom Landesobmann und vom Landesfinanzreferenten gemeinsam zu fertigen. Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann oder vom Geschäftsführer ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 16 Das geschäftsführende Präsidium

1) Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

a) Der Landesobmann

b) Die zwei stellvertretenden Landesobmänner

c) Der Landeskapellmeister, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter

d) Der Landesjugendreferent, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter

e) Der Geschäftsführer (Schriftführer) – mit beratender Stimme

e Der Landesfinanzreferent

f) Der Landesmedienreferent

g) Der Landes-EDV-Referent

h) Der Landesstabführer

i) Für bestimmte Fragen und Aufgaben kann der Landesobmann Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

2) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Leitung der Verbandsgeschäfte unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, auf die Vereinsstatuten und auf die Beschlüsse der Verbandsorgane. Es ist in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind, zur Entscheidung zuständig.

3) Bezüglich Vorsitzführung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten analog die Bestimmungen des § 13 sinngemäß.

4) Ein gemeinsamer Rücktritt des geschäftsführenden Präsidiums ist nur auf der Generalversammlung möglich.

§ 17 Die Fachkreise

(Landes-Blasmusikorganisation, Landes-Blasmusikkommission, Landes-Blasmusikjugend)

1) Dem Fachkreis Landes-Blasmusikorganisation gehören an:

- a) Der Landesobmann (Vorsitz)**
- b) Die zwei stellvertretenden Landesobmänner**
- c) Der Landeskapellmeister, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter**
- d) Der Geschäftsführer (Schriftführer) – mit beratender Stimme**
- e) Der Landesfinanzreferent**
- f) Der Landesmedienreferent**
- g) Der Landes-EDV-Referent**
- h) Die Bezirksobmänner**
- i) Die stellvertretenden Bezirksobmänner**

2) Dem Fachkreis Landes-Blasmusikkommission gehören an:

- a) Der Landesobmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter**
- b) Der Landeskapellmeister (Vorsitz)**
- c) Die zwei stv. Landeskapellmeister**
- d) Der Landesjugendreferent**
- e) Die zwei stellvertretenden Landesjugendreferenten**
- f) Der Landesstabführer**
- g) Die Bezirkskapellmeister**
- h) Die stellvertretenden Bezirkskapellmeister**
- i) Der Kapellmeister der Militärmusik Vorarlberg.**

3) Dem Fachkreis Landes-Blasmusikjugend gehören an:

- a) Der Landesobmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter**
- b) Der Landeskapellmeister, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter**
- c) Der Landesjugendreferent (Vorsitz)**
- d) Die zwei stellvertretenden Landesjugendreferenten**
- e) Die Bezirksjugendreferenten**
- f) Die stellvertretenden Bezirksjugendreferenten**

4) Aufgabe der Fachkreise ist es, den Landesobmann, den Landeskapellmeister und den Landesjugendreferent in ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, das Programm für die organisatorische sowie musikalische und kulturelle Arbeit des VBV festzulegen und für dessen praktische Verwirklichung Sorge zu tragen.

4a) Der Fachkreis Landes-Blasmusikjugend hat insbesondere die Aufgabe,

- die Jugendarbeit im Bereich der Blasmusik landesweit zu koordinieren, zu planen und durchzuführen,
- die bundesweite Jugendarbeit im Rahmen der Österreichischen Blasmusikjugend zu unterstützen,
- die Vorarlberger Mitglieder in der Österreichischen Blasmusikjugend zu vertreten.

5) Soweit mit den Beschlüssen der Fachkreise finanzielle Verpflichtungen für den VBV verbunden sind, gelten die mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen der Fachkreise als Anträge an die Landesleitung.

6) Die Funktionsperiode der Fachkreise beträgt drei Jahre.

7) Hinsichtlich des Rücktrittes bzw. der Kooptierung von Mitgliedern der Fachkreise gilt die für Landesleitungsmitglieder getroffene Regelung sinngemäß.

8) Die Fachkreise treten im Allgemeinen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden zeitgerecht und in geeigneter Form.

9) Für bestimmte Fragen und Aufgaben können innerhalb des Fachkreises Arbeitsgruppen installiert werden, die auch aus Mitgliedern anderer Fachkreise bestehen können. Das Beiziehen von nicht verbandsangehörigen Sachverständigen in einem Fachkreis oder in einer Arbeitsgruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesobmann.

§ 18 Die Bezirksversammlung

1) Der Bezirksleitung hat mindestens einmal jährlich die ordentlichen Mitglieder der von der Generalversammlung festgelegten Bezirke sowie den Landesobmann zu einer Bezirksversammlung einzuberufen. Diese hat mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung stattzufinden.

2) Bezüglich der Einberufung, der Bekanntgabe der Tagesordnung, des Stimmrechtes und des Abstimmungsverfahrens gelten die einschlägigen Bestimmungen des Paragraphen 11 sinngemäß.

3) Den Vorsitz in der Bezirksversammlung führt der Bezirksobmann, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksobmann.

§ 19 Obliegenheiten der Bezirksversammlung

1) Zu den Obliegenheiten der Bezirksversammlung zählen:

a) Wahl des Bezirksobmannes, des stv. Bezirksobmannes, des Bezirkskapellmeisters, des stv. Bezirkskapellmeisters, des Bezirksjugendreferenten, des stv. Bezirksjugendreferenten, des Bezirksstabführers sowie von Beiräten sowohl auf organisatorischer als auch auf musikalischer Seite.

b) Das Stellen von Anträgen an die Generalversammlung.

c) Entgegennahme und Beratung aller Berichte der Organe der Bezirksversammlung.

d) Festlegung des Termins und der Art der Durchführung von Bezirksmusikfesten.

e) Verleihung der Ehrentitel "Ehrenbezirksobmann" bzw. „Ehrenbezirkskapellmeister des Blasmusikbezirkes“. Diese Ehrentitel kann die Bezirksversammlung im Einvernehmen mit der Landesleitung verleihen, wenn mindestens eine 15-jährige erfolgreiche Tätigkeit als Bezirksobmann oder Bezirkskapellmeister nachgewiesen werden kann.

f) Die Enthebung aller oder einzelner Personen nach lit. a.

2) Die Funktionsperiode der Mitglieder der Bezirksleitung beträgt drei Jahre.

3) Hinsichtlich ihres Rücktrittes bzw. der Kooptierung gilt der § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 20 Die Bezirksleitung

- 1) Die Bezirksleitung besteht aus
- a) dem Bezirksobmann,
 - b) dem stellvertretenden Bezirksobmann,
 - c) dem Bezirkskapellmeister,
 - d) dem stellvertretenden Bezirkskapellmeister
 - e) dem Bezirksjugendreferenten
 - f) dem stellvertretenden Bezirksjugendreferenten
 - g) dem Bezirksstabführer sowie
 - h) den Beiräten.

Der Bezirksobmann ist jederzeit ermächtigt zu Sitzungen der Bezirksleitung einzuladen.

2) Der Bezirksleitung hat die Aufgabe, die Landesleitung des VBV in seinen Bemühungen, um die Erfüllung der Verbandsziele auf Bezirksebene zu unterstützen, die ihr von der Landesleitung und vom geschäftsführenden Präsidium zugewiesenen Agenden sowohl in organisatorischer als auch in musikalischer Hinsicht zu erledigen und die Wünsche und Interessen der Mitgliedskapellen des Bezirkes der Landesleitung gegenüber zu vertreten.

3) Den Vorsitz in der Bezirksleitung führt der Bezirksobmann, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksobmann.

4) Bezüglich der Einsetzung von Fachkreisen und Arbeitsgruppen auf Bezirksebene gelten die Bestimmungen des § 17 sinngemäß.

§ 20a Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist mit dem erforderlichen Personal und den erforderlichen sachlichen Einrichtungen auszustatten.
- (2) Als Leiter der Geschäftsstelle ist ein Geschäftsführer zu bestellen, der unter Aufsicht und Anweisung des Landesobmannes und des **Landeskapellmeisters** die laufenden Geschäfte führt.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - a) Wahrnehmung der administrativen Aufgaben des Vorarlberger Blasmusikverbandes,
 - b) Administrative Unterstützung der Vereinsorgane inkl. Protokollführung
 - c) Koordinierung der Ehrungen und Veranstaltungen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für den Vorarlberger Blasmusikverband und Unterstützung der Mitgliedsvereine bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, in enger Zusammenarbeit mit dem Landesmedienreferenten,
 - e) die Vertretung des Verbandes nach außen, soweit diese vom Landesobmann übertragen wird.
- (4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 21 Protokollführung

- 1)** Bei der Generalversammlung sowie den Sitzungen der Landesleitung und des geschäftsführenden Präsidiums sowie bei den Fachkreisen ist in gedrängter Darstellung ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterfertigen ist.
- 2)** Dies gilt auch für die Bezirksversammlung sowie die Sitzungen der Bezirksleitung. Eine Abschrift des jeweiligen Protokolls ist binnen angemessener Frist an das geschäftsführende Präsidium des VBV zu übermitteln.

§ 22 Die Rechnungsprüfer

- 1)** Die Gebarungskontrolle erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Landesleitung sein. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist frühestens im zweitfolgenden Jahr möglich.
- 2)** Die Gebarungskontrolle umfasst die Überprüfung der finanziellen Gebarung des VBV, insbesondere des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und Belege Einsicht zu nehmen und die entsprechenden Aufklärungen zu verlangen. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Feststellungen bei der Generalversammlung zu berichten. (Schriftlicher Prüfungsbericht).

§ 23 Die Schlichtungsstelle

Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis zum VBV ergeben, sind vorerst von der Schlichtungsstelle zu behandeln. Sie setzt sich zusammen aus dem Obmann und zwei von ihm namhaft gemachten Mitgliedern der Landesleitung. Ist der Obmann selbst Streitpartei, so werden von der Landesleitung drei seiner Mitglieder als Schlichtungsstelle gewählt. Die Streitpartei selbst hat weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 24 Das Schiedsgericht

- 1)** Bleibt die Arbeit der Schlichtungsstelle ohne Erfolg, so entscheidet ein aus fünf Personen zusammengesetztes Schiedsgericht endgültig. Jeder Streitteil hat innerhalb von acht Tagen dem Obmann zwei Vertreter ordentlicher Mitglieder oder Ehrenmitglieder namhaft zu machen. Die vier Mitglieder wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die beiden Vorschläge.
- 2)** Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder. Haben auch einer zweiten Einladung nicht alle Mitglieder Folge geleistet, so ist das Schiedsgericht, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, zur Entscheidung berechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3)** Beweisaufnahmen und Beratungen sind auch zulässig, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind.

§ 25 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

- 1) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
- 2) Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des VBV erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Das Geldvermögen fällt den ordentlichen Mitgliedern im Verhältnis ihrer Jahresmitgliedsbeiträge zur satzungsgemäßen Verwendung im Sinne des Paragraphen 2 zu.

Das Sachvermögen fällt dem Land Vorarlberg zu treuen Händen zu, mit der Auflage es zu verwahren. Die Verwahrung dauert so lange, bis sich eine neue Vereinigung zu dem in diesen Statuten angegebenen Zweck in Vorarlberg bildet. Diesem ist nach rechtmäßiger Konstituierung das Sachvermögen zur entsprechenden Verwendung auszufolgen.

§ 27

Mit der Beschlussfassung über diese Statuten treten die Statuten des Vorarlberger Blasmusikverbandes in der Fassung vom 3. November 2018 außer Kraft. Beschlussfassung bei der Generalversammlung am [4. November 2023](#).

Der Landesobmann:

Wolfram Baldauf

Die Geschäftsführerin:

Mag. Sabrina Ganahl